

Urteil vom 8. Januar 2008

Es wirken mit:

Präsident Frey
Oberrichterin Jeger
Oberrichter Lämmli
Gerichtsschreiber von Arx

In Sachen

Staatsanwaltschaft, Franziskanerhof, Barfüssergasse 28, Postfach 157, 4502
Solothurn

Beschwerdeführerin

gegen

Amtsgericht Olten-Gösgen, Römerstrasse 2, 4600 Olten

Beschwerdegegnerin

betreffend **Ausstandsentscheid des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 6.
Dezember 2007**

zieht die Beschwerdekammer des Obergerichts in **Erwägung**, dass:

- das Amtsgericht von Olten-Gösgen (Amtsgerichtspräsident Orfei, Amtsrichterin Stoll, Suppleantin Ehrsam, Gerichtsschreiberin Steinegger) mit Beschluss vom 6.12.2007 ein Ablehnungsbegehren der Staatsanwaltschaft (Staatsanwalt Zeltner) gegen Amtsgerichtspräsidentin Hunkeler, Amtsrichterin Nünlist, Amtsrichter von Felten und Gerichtsschreiber Spühler abwies;
- der Beschluss Staatsanwalt Zeltner am 12.12.2007 zugestellt wurde;
- er mit Datum vom 17.12.2007 gegen den Beschluss Beschwerde erhob;
- die Beschwerde den Verfahrensbeteiligten mit Verfügung vom 20.12.2007 zugestellt wurde;
- die Verfahrensbeteiligten sich nicht vernehmen liessen;
- gemäss § 95 Abs. 1 GO ein Ausstandsbegehren sofort nach Bekanntwerden des Ausstandsgrundes einzureichen ist;
- im vorliegenden Fall die geltend gemachten Ablehnungsgründe mit dem Entscheid des Amtsgerichts vom 12.12.2006 bekannt waren und mit dem Entscheid der Beschwerdekammer vom 9.7.2007 der voraussichtlich weitere Verlauf des Verfahrens absehbar war;
- der Beschwerdeführer auch auf das Schreiben der Amtsgerichtspräsidentin vom 9.10.2007 noch nicht mit einem Ablehnungsbegehren reagierte;
- zudem nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Befangenheit zufolge Vorbefassung nur ausnahmsweise, bei Vorliegen besonderer Umstände anzunehmen ist, wenn etwa konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Vorbefassung bereits zur festen richterlichen Gewissheit über den Schuldspruch (bzw. vorliegend den Freispruch) geführt hat (Pra 2007 Nr. 74 und dortige Hinweise auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung);
- derartige Umstände vorliegend nicht gegeben sind;
- das abgelehnte Amtsgericht die Sache nicht beurteilt hat, sondern das Verfahren einstellte, weil es die Schlussverfügung für Schuldsprüche als unzureichend erachtete;
- es die Beschuldigten hätte freisprechen können, wenn es ihre Unschuld festgestellt hätte;
- die Amtsgerichtspräsidentin der Staatsanwaltschaft mit Brief vom 9.10.2007 Gelegenheit gab, sich zum weiteren Vorgehen zu äussern;
- der Staatsanwalt mit seinem Brief vom 19.10.2007 den Einwänden des Amtsgerichts zum Anklagegrundsatz Rechnung trug und darum ersuchte, ihm die Möglichkeit einzuräumen, eine veränderte Schlussverfügung einzureichen;
- unter den dargestellten Umständen nicht davon auszugehen ist, das abgelehnte Amtsgericht sei nicht mehr unbefangen und das Verfahren sei nicht mehr offen (Pra 2006 Nr. 74);
- im Übrigen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von Befangenheit auch dann nicht auszugehen wäre, wenn das Amtsgericht den Fall materiell beurteilt hätte, weil besondere Umstände, die auf Befangenheit schliessen liessen, nicht ersichtlich sind;
- vielmehr mit der veränderten Schlussverfügung eine neue Urteilsgrundlage geschaffen werden soll;

- die Beschwerde unter den dargestellten Umständen damit, soweit auf sie einzutreten ist, abzuweisen ist;
- die Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Staat zu tragen sind.

Demnach wird **erkannt**:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Staat Solothurn zu tragen.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an:

Staatsanwaltschaft, Franziskanerhof, 4502 Solothurn, Empfangsbescheinigung

Amtsgericht Olten-Gösgen, Römerstrasse 2, 4600 Olten, Interne Post

Thomas A. Müller, Dornacherstrasse 10, 4600 Olten, A-Post

Rudolf Steiner, Römerstrasse 6, 4600 Olten, A-Post

Jean-Claude Cattin, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, A-Post

Konrad Jeker, Bielstrasse 8, 4502 Solothurn, A-Post

Urs Oswald, Bahnhofstrasse 1, 5330 Bad Zurzach, A-Post

Hans Baumgartner, Sihlporte 3 / Talstrasse, 8022 Zürich, A-Post

Yves Meili, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht ZH, A-Post

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht **Beschwerde in Strafsachen** eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Frey

von Arx